

# **Satzung des Golfclub Bad Rappenau e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Golfclub Bad Rappenau e.V." Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Bad Rappenau.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
  - ordentliche Mitglieder,
  - außerordentliche Mitglieder.
- (2) Mitgliedsformen, Spielrechte, Mitgliedsvoraussetzungen und Mitgliedsbeiträge regelt die „Mitglieds- und Beitragssatzung“.
- (3) Alle Mitglieder mit Spielrecht gemäß „Mitglieds- und Beitragssatzung“ haben nach Maßgabe dieser Satzung das Recht die Anlagen und Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

## **§ 4**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Gesellschaft werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Gesamtvorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Aufnahmegesuche Minderjähriger bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und den Ordnungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- (a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen oder Gesellschaften mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die Gesellschaft spätestens jedoch mit der Auflösung des Unternehmens,
  - (b) durch Austritt des Mitglieds,
  - (c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
  - (d) mit dem Wegfall der Mitgliedsvoraussetzungen zum Ende des Kalenderjahres,
  - (e) mit dem Ablauf eines gegebenenfalls vereinbarten Zeitraums der Mitgliedschaft.

- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Die gleiche Frist gilt, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaft in eine andere Mitgliedschaftsform gemäß „Mitglieds- und Beitragssatzung“ umwandeln will.

- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Gesamtvorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor,

- wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig geschädigt hat
- gegen die Satzung in erheblichem Maße verstoßen hat
- Anordnungen der Vereinsorgane schwerwiegend zuwider gehandelt hat
- gegen die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrages oder einer Umlage im Rückstand ist.

Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Ausschliessungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung muss innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Gesamtvorstand eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Gesamtvorstandes. Versäumt das Mitglied die Anrufungsfrist oder bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, ist die Mitgliedschaft beendet. Hiervon erhält das betreffende Mitglied eine schriftliche Nachricht.

## **§ 6 Ordnungsmaßnahmen**

- (1) In den in § 5 Abs. 3 genannten Fällen kann der Gesamtvorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Diese sind:

1. Verwarnung,
2. befristete Wettspielsperre,
3. befristetes Platzverbot.

- (2) Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Vor der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen ist der betroffenen Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Mitgliederversammlung
- d) die Kassenprüfer

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und der erste stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch den ersten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vorsitzender und erster stellvertretender Vorsitzender sind jeweils einzeln zu Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Gesamtvorstand leitet den Verein und ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte zuständig. Er besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden (Präsident/-in),
  - b) dem/der ersten stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/-in),
  - c) dem/der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
  - d) dem/der Schatzmeister/in,
  - e) dem/der Spielführer/in,
  - f) dem/der Platzwart/in
  - g) dem/der Jugendwart/in
- (3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds, das nicht amtierendes Mitglied des Gesamtvorstands sein darf, mit Ausnahme des Vorsitzenden und des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, für deren Wahl die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- (4) Die Beschlussfassung des Gesamtvorstands (Einberufung von Sitzungen, Fristen, Mehrheit bei Abstimmungen, Beschlussfähigkeit u.s.w.) regelt eine Geschäftsordnung, über die der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließt.
- (5) Die Mitglieder des Gesamtvorstands sowie ein eventuell hauptamtlich bestellter Geschäftsführer üben je einzeln das Hausrecht auf der gesamten Anlage des Vereins aus.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,

- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesamtvorstands,
  - c) Entlastung des Gesamtvorstands,
  - d) Wahl des Gesamtvorstands,
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung,
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der „Mitglieds- und Beitragssatzung“,
  - g) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Gesamtvorstand ihr zur Entscheidung vorlegt,
  - h) Bestimmung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Gesamtvorstands,
  - i) Wahl der Kassenprüfer,
  - j) Beschlussfassung über sonstige in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesene Angelegenheiten.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25% aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden des Gesamtvorstands, im Falle seiner Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachem Brief oder per E-Mail an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen. Die Frist ist gewahrt, wenn die Einladung drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben bzw. per E-Mail versendet worden ist.
- (4) Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Gesamtvorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag muss spätestens zehn Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand eingehen. Rechtzeitig eingehende Anträge sind unverzüglich im Clubhaus an der für Bekanntmachungen bestimmten Tafel auszuhängen. Über derartige Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.  
Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, welche die Änderung der Satzung betreffen, können nicht in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (6) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder berechtigt.  
Das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht steht ausschließlich den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt auch für die Mitglieds- und Beitragssatzung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung dieser Vereinsatzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (9) Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim, wenn für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden sind, es sei denn, alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind mit nicht geheimer Abstimmung einverstanden. Bei sonstigen Beschlüssen müssen mindestens 15 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließen, andernfalls erfolgt die Abstimmung nicht geheim.
- (10) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung für einzelne Tagungsordnungspunkte einem anderen Vorstandsmitglied oder einem in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglied übertragen.
- (11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Ausschüsse**

- (1) Der Gesamtvorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Gesamtvorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion.
- (2) Der Gesamtvorstand beruft zudem die Mitglieder eines Spielausschusses und eines Vorgabenausschusses für die Dauer der Wahlperiode des Gesamtvorstands. Diese Ausschüsse müssen aus mindestens drei Personen bestehen. Ihnen wird zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Verbandsordnungen des Deutschen Golf Verbandes e. V. Vollmacht zur Regelung der ihnen durch die Verbandsordnungen zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Sportregularien erteilt.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer sein oder eine vergleichbare Qualifikation haben.

## **§ 12 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen**

- (1) Mitglieder haben bei Aufnahme in den Verein nach Maßgabe der „Mitglieds- und Beitragssatzung“ eine Aufnahmegebühr und eine einmalige Umlage zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung in der „Mitglieds- und Beitragssatzung“ festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen abweichende Vereinbarungen über die Höhe der zu entrichtenden Zahlungen treffen oder Ratenzahlungen bewilligen.
- (3) Die Höhe der einmaligen Umlage wird von der Mitgliederversammlung in der „Mitglieds- und Beitragssatzung“ festgesetzt. In begründeten Einzelfällen kann der Gesamtvorstand nach eigenem Ermessen abweichende Vereinbarungen über die Höhe der zu entrichtenden Zahlungen treffen oder Ratenzahlungen bewilligen.
- (4) Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der zum 1. Februar eines Jahres bzw. mit Aufnahme in den Verein fällig ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird nach einem

Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung in der „Mitglieds- und Beitragssatzung“ festgelegt. Wird dem neuen Beitrag von der Mitgliederversammlung nicht zugestimmt, bleibt der derzeitige Jahresbeitrag gültig.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann auf Antrag der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Gesamtvorstand.

- (5) Der Gesamtvorstand kann, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist, einmalig pro Geschäftsjahr Umlagen beschließen, soweit diese 25 % des Jahresbeitrages nicht übersteigen. Die Zahlung einer solchen Umlage hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Vorstand zu erfolgen. Solche Umlagen können nur von ordentlichen Mitgliedern erhoben werden. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage für konkrete Investitionsvorhaben beschließen. Eine solche Umlage kann nur von ordentlichen Mitgliedern erhoben werden.
- (6) Ehrenmitglieder treffen keinerlei Zahlungsverpflichtungen.

### **§ 13 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung des Golfsports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

### **§ 14 Vereinsordnungen**

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung interner Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:
  - Spiel- und Platzordnung
  - Hausordnung
  - Ehrenordnung
  - Richtlinie zum Datenschutz – die Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e.V.
- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnung ist der Gesamtvorstand zuständig.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit der in § 9 Abs. 8 der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und der erste stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu Ende zu führen, Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss dem Anfallberechtigten auszuhändigen.

- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Rappenau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat

Bad Rappenau, 22. Oktober 2020